

Krankenhausinformation

Nr.: 534/23

Ko/1950-00

27.10.2023

Kategorie: IT und Daten - Datenschutz

Bearbeiter/in: Daniel Korn

d.korn@kgmv.de

0385/48529-108

Urteil des EuGH vom 26.10.2023 (C-307/22)

– Patienten haben das Recht, unentgeltlich eine vollständige erste Kopie ihrer Patientenakte zu erhalten (Verhältnis von Art. 15 DS-GVO vs. § 630g BGB geklärt)

Der seit Geltungsbeginn der DS-GVO bestehende Streit zwischen dem Verhältnis des Rechts auf Herausgabe von Patientenakten nach § 630g BGB und Art. 15 DS-GVO ist seit gestern durch eine Entscheidung des EuGH geklärt, wonach Patienten nicht mehr gem. § 630g Abs. 2 S. 2 BGB Kosten für Abschriften von Patientenakten auferlegt werden können. Vielmehr ist die erste zur Verfügung gestellte Kopie unentgeltlich zu erteilen, der Patient hat sein Herausgabebegehren nicht zu begründen sowie Anspruch auf eine vollständige Kopie der Akte.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Praxis bestanden seit Geltungsbeginn der DS-GVO / des DSG-EKD / des KDG Unsicherheiten, in welchem Verhältnis das Recht auf Einsichtnahme gemäß § 630g BGB (bzw. die in den Landeskrankenhausgesetzen geregelten Ansprüche auf Einsichtnahme) zu dem Recht auf Auskunft über die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung gemäß Art. 15 DS-GVO / § 19 DSG-EKD / § 17 KDG steht.

Grund für diese Hinterfragung war, dass beide Rechte unterschiedliche Folgen nach sich ziehen. Gem. § 630g Abs. 1 S. 1 BGB hat der Patient einen Anspruch auf vollständige Einsichtnahme in seine Patientenakte sofern nicht ein therapeutisches Privileg oder Rechte Dritter entgegenstehen. Ferner hat der Patient die Kosten für Abschriften zu tragen (§ 630g Abs. 2 S. 2 BGB). Demgegenüber ist die erste zur Verfügung gestellte Kopie auf der Grundlage von Art. 15 Abs. 2 S. 3 DS-GVO / § 19 Abs. 3 DSG-EKD / § 17 Abs. 3 S. 2 KDG kostenlos.

Die DKG hat in den vergangenen Jahren die Rechtsauffassung vertreten, dass beide Rechte parallel nebeneinander bestehen, da sie einen anderen Gegenstand sowie Rechtskreis betreffen und einen anderen Sinn und Zweck verfolgen. Dies war durch einzelne Datenschutzbeauftragte sowie Gerichtsentscheidungen bestätigt worden.

Diese KGMV-Information ist maschinell erstellt und trägt daher keine Unterschrift.

1 / 2

Entscheidung des EuGH vom 26.10.2023 (Rechtssache C-307/22)

Im Rahmen seiner Entscheidung vom heutigen Tage hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die gegenteilige Auffassung vertreten.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt hatte ein Patient von seiner Zahnärztin eine Kopie seiner Patientenakte verlangt, um gegen sie Haftungsansprüche wegen Fehlern geltend zu machen, die ihr bei seiner zahnärztlichen Behandlung unterlaufen sein sollen. Die Zahnärztin forderte, dass er die Kosten für die Zurverfügungstellung der Kopie der Patientenakte übernimmt. Da der Patient der Ansicht war, Anspruch auf eine unentgeltliche Kopie zu haben, rief er die Gerichte an. Unter diesen Umständen hat der Bundesgerichtshof (BGH) beschlossen, dem EuGH Fragen vorzulegen.

Der EuGH traf im Wesentlichen folgende Feststellungen:

- Der Patient hat einen Anspruch auf eine unentgeltliche erste Kopie seiner Akte.
- Der Auskunftsantrag muss nicht spezifisch begründet sein.
- Die Verpflichtung, dem Patienten unentgeltlich eine erste Kopie seiner personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, gilt auch dann, wenn der betreffende Antrag mit einem anderen als den in Satz 1 des 63. Erwägungsgrundes der DS-GVO genannten Zwecken (Bewusstsein der Verarbeitung und Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung) begründet wird (vorliegend Haftungsansprüche).
- Durch eine nationale Regelung wie § 630g Abs. 2 S. 2 BGB darf dem Patienten keine Kostenlast für die erste Kopie auferlegt werden.
- Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO umfasst im Rahmen eines Arzt-Patienten-Verhältnisses das Recht auf Erhalt einer Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand einer Verarbeitung sind, wonach dem Patienten eine originalgetreue und verständliche Reproduktion aller dieser Daten überlassen wird. Dieses Recht setzt voraus, eine vollständige Kopie der Dokumente zu erhalten, die sich in der Patientenakte befinden und u.a. diese Daten enthalten, wenn die Zurverfügungstellung einer solchen Kopie erforderlich ist, um der betroffenen Person die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten zu ermöglichen und die Verständlichkeit der Daten zu gewährleisten. In Bezug auf die Gesundheitsdaten der betroffenen Person schließt dieses Recht jedenfalls das Recht ein, eine Kopie der Daten aus ihrer Patientenakte zu erhalten, die Informationen wie Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu an ihr vorgenommenen Behandlungen oder Eingriffen umfasst.

Weitere Einzelheiten können dem Entscheidungstext entnommen werden (Link):

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=279125&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=3529177>

Die entsprechende Praxis in den Krankenhäusern wird anzupassen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Diese KGMV-Information ist maschinell erstellt und trägt daher keine Unterschrift.